

27. Oktober 2009

Stellungnahme

Menschenrechtliche Verantwortung der Republik Österreich für privatwirtschaftlich und/oder durch private Rechtsträger im öffentlichen Auftrag erbrachte Leistungen

Die Erfüllung der in der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verbrieften Verpflichtungen wirft unter anderem die Frage auf, welche Verantwortung die Republik Österreich für Handlungen und Unterlassungen von privatwirtschaftlichen Leistungsträgern, insbesondere jenen, die staatsnahe sind bzw. staatliche Aufgaben erfüllen, trägt.

Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gliedert sich in eine Serie von Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen ein, die die Republik Österreich großteils ratifiziert hat.ⁱ Die ExpertInnengremien zu diesen Verträgen haben die vorliegende Frage bereits eingehend erörtert. Aus Sicht des unabhängigen Monitoringausschusses scheint es daher vorläufig zweckmäßig, die herrschende Meinung zu diesem Thema zusammenzufassen.

Zur Gewährleistung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen wurde bereits vor Jahren festgehalten, dass marktwirtschaftliche Überlegungen, die zur **Privatisierung** von staatlichen Leistungen führen und diese den Regeln des freien Marktes unterwerfen, den Staat nicht von seinen menschenrechtlichen Pflichten entbinden. Darüber hinaus verstärkt sich aus menschenrechtlicher Sicht durch eine solche Privatisierung die Pflicht, effektive Maßnahmen zur Sicherstellung von Antidiskriminierung und Gleichbehandlung einzuführen,ⁱⁱ so der Ausschuss zum Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Österreich 1978 ratifiziert hatⁱⁱⁱ.

Im Kontext der Sicherstellung von Serviceleistungen im **frühen Kindesalter** hat der Ausschuss zur Kinderrechtskonvention – die Österreich 1993 ratifiziert hat^{iv} – festgehalten, dass der Staat die Verpflichtung zur Sicherstellung von Serviceleistungen zu erfüllen hat und dass diese primäre Verantwortung nicht durch Dritte – profitorientiert oder nicht – substituiert werden kann. Staaten tragen darüber hinaus auch dafür Verantwortung, dass nichtstaatliche bzw. staatsnahe Unternehmungen mit den Prinzipien und Verpflichtungen der Konvention vertraut sind.^v

Fast gleichlautend hat sich auch der Ausschuss zum Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geäußert: auch wenn **Sozialversicherungsträger** von **Dritten** kontrolliert werden, trifft den Staat die Verantwortung sicherzustellen, dass adäquate, erschwingliche, gleichwertige und barrierefreie Sozialversicherungsleistungen erhältlich sind.^{vi} Weiters sind bei der Vermarktung von medizinischen Geräten sowie Medikamenten die menschenrechtlichen Verpflichtungen des Staates, insbesondere

der gleichberechtigte Zugang zu diesen und ähnlichen Leistungen, die von Dritten erbracht werden, zu beachten.^{vii}

Ganz prinzipiell sind Maßnahmen zur Gesundheitsversorgung zu erschwinglichen Kosten für alle Menschen zu gewährleisten.^{viii} Für Menschen, die ökonomisch marginalisiert sind, ist gemäß dem Billigkeits- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip besondere Vorsorge zu leisten.^{ix}

Wiewohl die Frage der Verantwortlichkeit des Staates für ausgelagerte Leistungen gerade im Kontext von Sozialleistungen besonders deutlich wird, betont der unabhängige Monitoringausschuss, dass sich die dargelegten Prinzipien auf jede Form der Erfüllung von menschenrechtlichen Verträgen beziehen.

In diesem Sinne ist auch vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren beobachtbaren Tendenz, Leistungen, die durch Gebietskörperschaften vormals in hoheitlicher Vollziehung erbracht wurden, in Förderungen in Privatwirtschaftsverwaltung umzuwandeln, zu betonen, dass eine solche Umwandlung die jeweilige Gebietskörperschaft nicht aus ihrer menschenrechtlichen Verantwortung entlässt. So wie wiederholt höchstgerichtlich judiziert ist, dass Gebietskörperschaften an den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz auch in privatwirtschaftlichem Handeln gebunden sind^x, sind dabei wohl auch menschenrechtliche Standards verbindlich.

Für den Ausschuss
die Vorsitzende
Marianne Schulze

ⁱ Die Ausnahme bildet das Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

ⁱⁱ Committee on the Covenant on Economic, Social & Cultural Rights, General Comment 5, Persons with Disabilities (1994), Para. 11. Siehe auch General Comment 14, Right to Health (2000), Para 26.

ⁱⁱⁱ Vgl. BGBl 590/1978.

^{iv} Vgl. BGBl 7/1993.

^v Committee on the Convention on the Rights of the Child, General Comment 7, Implementing the Child Rights in Early Childhood (2006), Para. 32.

^{vi} Committee on the Covenant on Economic, Social & Cultural Rights, General Comment 19, The Rights to Social Security (2008), Para 46. Siehe auch General Comment 14, Right to Health (2000), Para. 35.

^{vii} Committee on the Covenant on Economic, Social & Cultural Rights, General Comment 14 (2000), Para 35.

^{viii} Committee on the Covenant on Economic, Social & Cultural Rights, General Comment 14, Right to Health (2000), Para 12.

^{ix} Ibid.

^x Bspw. OGH 19.10.94, 7 Ob 568/94; OGH 06.09.1995, 7Ob560/95.

ergeht an:

das Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl-Renner-Ring 3

1010 Wien

den Parlamentsklub der SPÖ

Dr. Karl-Renner-Ring 3

1010 Wien

den Parlamentsklub der ÖVP

Dr. Karl-Renner-Ring 3

1010 Wien

den Parlamentsklub der FPÖ

Dr. Karl-Renner-Ring 3

1010 Wien

den Grünen Klub im Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3

1010 Wien

den Parlamentsklub des BZÖ

Dr. Karl-Renner-Ring 3

1010 Wien

den Bundeskanzler und

die Mitglieder der Bundesregierung

c/o Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1010 Wien